



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 4/2014

Urteil

In dem Verfahren

des TV G.,

- Revisionsführer –

vertreten durch Rechtsanwalt ,

- Prozessbevollmächtigter -

gegen

den H.,

- Revisionsgegner -,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TV G. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des H. vom 17.07.2014 – 2/14 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

10. Oktober 2014

durch den Vorsitzenden ,
den Beisitzer ,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom TV G. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der TV G. trägt die Auslagen des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Am 09.03.2014 leitete das Vereinsmitglied des TV G. (TV) A. als Schiedsrichter das Meisterschaftsspiel der männlichen B-Jugend zwischen dem TUSPO ...und der HSG

Sportkamerad A. übt neben seiner Tätigkeit als Schiedsrichter weitere Funktionen im Bereich des Handballsports aus: Klassenleiter und Beisitzer im Sportgericht.

Während des og. Spiels kam es zu einem Disput zwischen dem Sportkameraden A. und dem Zuschauer S. (Zuschauer), der als Jugendleiter des TUSPO sowie als Trainer fungiert. Nach seiner eigenen Darstellung belegte Sportkamerad A. den Zuschauer mit den Worten:

1. „Tue mir einen Gefallen und halte Dein Maul Du Arschloch.“
2. „Wenn Du nach dem Spiel noch da bist, ziehe ich meine Schiedsrichterklamotten aus und haue Dir dann aufs Maul Du dumme Sau.“

Auf entsprechenden Antrag des Vizepräsidenten Recht des H. sowie des Klassenleiters hin, belegte das Verbandssportgericht des H. den Zuschauer mit einem Verweis und einer Geldstrafe in Höhe von 400 €. Den Sportkameraden A. belegte es mit Urteil vom 16.05.2014, ausgefertigt am 21.05.2014, mit einer Sperre bis einschließlich 31.03.2015 sowie einer Geldstrafe in Höhe von 500 €. Ferner erkannte es dem Sportkameraden A. die Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im Zuständigkeitsbereich des H. bis zum 30.06.2016 ab. Hinsichtlich der dem Sportkameraden A. auferlegten Verfahrenskosten ordnete das Verbandssportgericht die Vereinshaftung des TV an. Zuvor hatte der Klassenleiter den Sportkameraden A. mit Bescheid vom 24.03.2014 vorläufig für die Dauer eines Monats gesperrt.

Gegen das Urteil des Verbandssportgerichts legten sowohl der Sportkamerad A. als auch der TV Berufung ein. Diese beschränkten sie auf das Strafmaß. Zur Begründung führten sie aus, dass entgegen der Feststellungen des Verbandssportgerichts nicht seit langen Jahren eine persönliche Zwistigkeit zwischen dem Sportkameraden A. und dem Zuschauer bestanden habe. Zudem habe sich der Sportkamerad A. in einer außergewöhnlichen Situation befunden. Nach kurz zuvor erfolgter Rückkehr aus dem Urlaub sei er kurzfristig für das Spiel als Einzelschiedsrichter angesetzt worden. Aufgrund der fortwährenden Provokationen seitens des Zuschauers sei er überfordert gewesen. Zudem sei er „Ersttäter“. Während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Spieler, Betreuer, Trainer, Abteilungsleiter Handball des TV, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Klassenleiter und Mitglied im Verbandssportgericht habe er sich nichts zu Schulden kommen lassen. Er habe den Vorfall nie bestritten. Zudem sei bei der Strafzumessung unberücksichtigt geblieben, dass er vom Klassenleiter bereits vom 09.03.2014 bis zum 09.04.2014 gesperrt worden sei.

Die Berufungsführer beantragten,

„unter Abänderung des am 21.05.2014 durch das Verbandssportgericht verkündeten Urteils den Betroffenen unter Abwägung und Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Strafzumessungsgründe zu einer angemessenen und verhältnismäßigen Strafe zu verurteilen.“

Mit Urteil vom 17.07.2014 wies das Verbandsgericht des H. die Berufungen zurück.

Gegen dieses Urteil hat der TV am 18.08.2017 die vorliegende Revision eingelegt.

Unter Wiederholung und Vertiefung des berufungsinstanzlichen Vorbringens beantragt der TV,

„unter Änderung des am 17.07.2014 durch das Verbandsgericht verkündeten Urteils und des am 21.05.2014 durch das Verbandssportgericht verkündeten Urteils den Betroffenen unter Abwägung und Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Strafzumessungsgründe zu einer angemessenen und verhältnismäßigen Strafe zu verurteilen.“

Der H. beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die einmonatige vorläufige Sperre in die gerichtliche Strafzumessung eingegangen sei. Einer erst drei Monate nach den zur Last gelegten Vorfällen erfolgten Entschuldigung komme keine entscheidungserhebliche Relevanz zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

Dabei geht das Bundesgericht zu Gunsten des Revisionsführers davon aus, dass sich die auf das sog. „Strafmaß“ beschränkte Revision ausschließlich gegen die

gegen den Sportkameraden A. verhängte Geldstrafe richtet. Soweit sie sich gegen die gegen den Sportkameraden A. verhängten Strafen „Sperre“ und „Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes“ richten sollte, wäre sie unzulässig. Dem TV fehlte insoweit das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Überprüfung der vorinstanzlichen Entscheidung.

Das Bundesgericht fordert in ständiger Rechtsprechung für die Zulässigkeit eines bei ihm eingelegten Rechtsbehelfs ein allgemeines Rechtsschutzinteresse.

Vgl. dazu zuletzt Bundesgericht, Beschluss vom 07.03.2012 – 2/2012 -.

An einem solchen fehlte es dem TV mit Blick auf die verhängte Sperre sowie die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes. Insoweit ist eine eigene Betroffenheit des TV weder dargelegt noch sonst wie ersichtlich. Aus der Revisionsbegründung ist nicht ansatzweise zu ersehen, wie der TV von diesen Strafen, die der Sportkamerad A. selbst nicht mehr anficht, selbst betroffen sein sollte. So wird beispielsweise nicht ausgeführt, dass der Sportkamerad A. etwa auf das sog. Schiedsrichtersoll des TV angerechnet wird und die vermeintliche Sperre deshalb Auswirkungen auf den TV haben könnte, oder der Sportkamerad A. etwa ein Amt innerhalb des TV ausübt, was ihm nunmehr unmöglich würde. Die bloße Mitgliedschaft des Sportkameraden A. im TV genügt für die erforderliche eigene Betroffenheit nicht.

Abweichendes gilt hinsichtlich der gegen den Sportkameraden A. verhängten Geldstrafe. Insoweit ergibt sich eine eigene Betroffenheit des TV schon aus der über § 61 Abs. 7 Satz 1 RO für die Zahlung der Geldstrafe bestehenden Vereinshaftung.

Die Revision ist unbegründet.

Auf der Grundlage des Schuldspruchs der Vorinstanzen und des von diesen festgestellten Tatgeschehens ist die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 500 € schuld- und tatangemessen; dies auch neben den weiter verhängten Strafen der „Sperre“ sowie der „Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes“. Dabei sei mit Blick auf das Revisionsvorbringen vorab angemerkt, dass die

Rechtsinstanzen unter Geltung der RO nicht gehalten sind, bei der Verhängung von Strafen oder Bußen sämtliche Zumessungsgründe mitzuteilen. Nur die wesentlichen Zumessungsgründe sind mitzuteilen (vgl. § 56 Abs. 7 Satz 2 RO). Des Weiteren gelten die strafrechtlichen Bestimmungen über die Strafzumessung – vgl. §§ 46 f. StGB – wegen der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung weder unmittelbar noch uneingeschränkt.

Die verhängte Geldstrafe findet ihre satzungsgemäße Grundlage in § 7 der Satzung des H. vom 24.05.2014, dem dortigen Verweis auf die RO und im Weiteren in § 13 Nr. 1 der Schiedsrichterordnung des H. Sie fällt der Höhe nach in den für die von den Vorinstanzen dem Sportkameraden A. zur Last gelegten Tat vorgesehenen Rahmen. Sie ist darüber hinaus schuld- und tatangemessen.

Sportkamerad A. hat dem Zuschauer mit seinen im Tatbestand wiedergegebenen Äußerungen jedwede Ehre abgesprochen und diesen damit in besonders schwerwiegender Weise beleidigt.

Vgl. zum Tatbestand der Beleidigung, Urteil des Bundesgerichts vom 09.01.2013 – BG 7/2012.

Hinzu tritt die Androhung eines körperlichen Übels.

Strafmildernd wirkt für den Sportkameraden A., dass er kurzfristig zu dem fraglichen Spiel eingesetzt worden ist und wohl auch nach unmittelbar zuvor erfolgter Rückkehr aus dem Urlaub erschöpft gewesen ist. Dem steht jedoch entgegen, dass es gerade auch in der Verantwortung eines Schiedsrichters liegt, im Falle der kurzfristigen Ansetzung klarzustellen, dass man sich aufgrund besonderer Umstände zu einer ordnungsgemäßen Spielleitung nicht in der Lage sehe. Dies gilt erst recht, wenn man wie der Sportkamerad A. auch in der Funktion des sog. „Beobachters“ eingesetzt ist und von daher die besondere Verantwortung eines Schiedsrichters für eine ordnungsgemäße Spielleitung stets vor Augen hat.

Ferner erschließt sich dem Bundesgericht nicht, wie man überhaupt als Schiedsrichter während des Spiels in eine Diskussion mit einem Zuschauer eintreten

kann. Das Bundesgericht hat schon kein Verständnis für von Schiedsrichtern während eines Spiels eingegangene Diskussionsrunden mit Spielern bzw. Trainern; erst recht gilt dies im Verhältnis zu Zuschauern. Es ist nicht Aufgabe des Schiedsrichters, Zuschauer zu disziplinieren oder zur Ordnung zu rufen. Fühlt sich ein Schiedsrichter durch einen Zuschauer an der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiels gehindert, hat er das Spiel zu unterbrechen und über den Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen zu lassen. Das ist Tagesgeschäft und musste dem Sportkameraden A. bekannt sein. Von daher kommt dem Umstand, dass der Zuschauer den Sportkameraden A. nach den Feststellungen des Verbandssportgerichts ebenfalls beleidigte, nur eine geringe strafmildernde Wirkung zu.

Straferschwerend wirkt, dass der Sportkamerad A. seine Vorbildfunktion mit der ihm zur Last gelegten Tat gröblich verletzte und dies auch noch im Rahmen eines Jugendspiels. Zudem musste dem Sportkameraden A. als gewähltem Angehörigen einer Rechtsinstanz bewusst sein, dass gerade er für ein sportlich faires und ordnungsgemäßes Verhalten steht und so von den am Spielbetrieb Teilnehmenden wie auch den sachkundigen Zuschauern wahrgenommen wird. Mit einer derartigen Vertrauensstellung ist das gezeigte Verhalten unter keinen Umständen vereinbar.

Dem Sportkameraden A. wird zu Gute gehalten, dass er jahrzehntelang für den Handballsport tätig gewesen ist und ein vergleichbares Verhalten wie das Abgeurteilte bislang nicht bekannt ist; ferner, dass er sich wenn auch spät entschuldigt hat. In Anbetracht der Schwere des Tatvorwurfs tritt dies jedoch bei Weitem zurück.

Soweit der TV weiter geltend macht, bei der Strafzumessung sei die vom Klassenleiter verhängte vorläufige Sperre von einem Monat unberücksichtigt geblieben, könnte sich dies direkt nur auf die hier nicht streitgegenständliche, neben der Geldstrafe verhängte Sperre auswirken. Dessen ungeachtet hat das Bundesgericht keinen Anlass, die verhängte Geldstrafe aus Gründen des Zusammenspiels mit den weiter verhängten Strafen – auch der vorläufigen Sperre – als nicht tat- und schuldangemessen zu werten.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 59 Abs. 1 und 2 RO.